
Teilliquidations- reglement

Gültig ab: 1. August 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Zweck	4
2. Voraussetzungen und Durchführung der Teilliquidation	4
Art. 2 Voraussetzungen für eine Teilliquidation	4
Art. 3 Meldepflicht der Arbeitgebenden bzw. Institutionen	5
Art. 4 Teilliquidationsphase	5
Art. 5 Grundlage und massgebender Bilanzstichtag	6
Art. 6 Grundsätze bei der Ermittlung der Ansprüche	6
Art. 7 Anspruch auf Austrittsleistungen, Vorsorgekapitalien und Anrechnung eines Fehlbetrags	7
Art. 8 Anspruch auf technische Rückstellungen und eine Wertschwankungsreserve	7
3. Weitere Bestimmungen	8
Art. 9 Garantiezahlung des Kantons und Rückerstattung zulasten der austretenden Arbeitgebenden bzw. Institutionen	8
Art. 10 Beteiligung an der Schuldanerkennung	8
4. Verfahren	8
Art. 11 Beschluss der Verwaltungskommission	8
Art. 12 Information und Rechtsmittel	9
Art. 13 Einigungsvorschlag der Verwaltungskommission	9
Art. 14 Vollzug der Teilliquidation	9
5. Schlussbestimmungen	10
Art. 15 Reglementsänderungen	10

Art. 16 Massgebender Reglementstext	10
Art. 17 Inkrafttreten	10

Die Verwaltungskommission erlässt das Teilliquidationsreglement gestützt auf das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), die entsprechende Verordnung zum BVG (BVV 2) und das Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG).

In diesem Teilliquidationsreglement verwendete Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind – falls nicht ausdrücklich anders festgehalten – jeweils für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts sowie für Personen ausserhalb des binären Geschlechtermodells anwendbar.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- 1** Dieses Teilliquidationsreglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Durchführung von Teilliquidationen bei der BLVK nach Art. 53b, 53d ff. und 72a BVG, Art. 27g und 27h BVV 2 sowie Art. 6 und 41 ff. PKG.
- 2** Dieses Teilliquidationsreglement hat Gültigkeit, solange die BLVK die Anforderungen der Vollkapitalisierung gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen nicht erfüllt.

2. Voraussetzungen und Durchführung der Teilliquidation

Art. 2 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

- 1** Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt:
 - a) bei Kündigung eines Anschlussvertrags. Eine Kündigung eines Anschlussvertrags liegt vor:
 - wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber bzw. die Institution den Anschlussvertrag kündigt, oder
 - wenn ein Anschlussvertrag durch die BLVK gekündigt wird, oder
 - bei Liquidation oder Konkurs einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers bzw. einer Institution.
 - b) bei erheblicher Verminderung der Belegschaft. Eine Verminderung der Belegschaft ist dann erheblich, wenn sich der Bestand der versicherten Personen einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers bzw. einer Institution aufgrund unfreiwilliger Austritte mindestens um
 - 2 versicherte Personen bei einer Belegschaft von höchstens 5,
 - 3 versicherte Personen bei einer Belegschaft von 6 bis 10,
 - 4 versicherte Personen bei einer Belegschaft von 11 bis 25,
 - 6 versicherte Personen bei einer Belegschaft von 26 bis 50,
 - 7 versicherte Personen bzw. mindestens 10% der versicherten Personen bei einer Belegschaft von über 50 vermindert, und sich das Vorsorgekapital aller versicherten Personen der BLVK um mindestens 0.1% reduziert.

- c) bei Restrukturierung oder Reorganisation einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers bzw. einer Institution, wenn sich dadurch der Bestand der versicherten Personen dieser Arbeitgeberin oder dieses Arbeitgebers bzw. dieser Institution mindestens um
- 2 versicherte Personen bei einer Belegschaft von höchstens 5,
 - 3 versicherte Personen bei einer Belegschaft von 6 bis 10,
 - 4 versicherte Personen bei einer Belegschaft von 11 bis 25,
 - 5 versicherte Personen bei einer Belegschaft von 26 bis 50,
 - 6 versicherte Personen bzw. mindestens 5% der versicherten Personen bei einer Belegschaft von über 50 vermindert, und sich das Vorsorgekapital aller versicherten Personen der BLVK um mindestens 0.1% reduziert.
- Eine Restrukturierung oder Reorganisation liegt vor, wenn die Organisationsstruktur einer oder mehrerer Schulen wesentlich geändert wird. Die Definition entspricht Art. 14 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) und den Merkblättern für Lehrkräfte und Anstellungsbehörden der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen sowie der Volksschule zum Thema: «Auflösung des Anstellungsverhältnisses in Folge einer Reorganisation».
- d) bei Ausgliederung oder Auflösung von Organisationseinheiten, deren Arbeitgebenden der BLVK gemäss Art. 5 Abs. 1 PKG angeschlossen sind, wenn sich dadurch das Vorsorgekapital der BLVK um mindestens 0.1% reduziert. Das Verlassen des Kantons durch eine Gemeinde oder durch eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber bzw. eine Institution gilt als Auflösung einer Organisationseinheit. Abs. 2 ist in diesem Fall anwendbar.

- 2** Zusammen mit den versicherten Personen haben auch rentenbeziehende Personen die BLVK zu verlassen, ansonsten kann ein Anschlussvertrag von Seiten der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers bzw. der Institution nicht aufgelöst werden. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Auflösung durch die BLVK oder bei Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers bzw. der Institution.

Art. 3 Meldepflicht der Arbeitgebenden bzw. Institutionen

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber bzw. die Institution ist verpflichtet, der BLVK die Verminderung der Belegschaft sowie die Restrukturierung oder Reorganisation, die zu einer Teilliquidation führen können, unverzüglich schriftlich zu melden.

Art. 4 Teilliquidationsphase

Die Teilliquidationsphase beginnt mit der Verminderung der Belegschaft oder im Falle einer Restrukturierung oder Reorganisation mit deren Beginn gemäss Ankündigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers bzw. der Institution. Es wird in der Regel ein Zeitraum von 12 Monaten berücksichtigt. Sieht der Abbau- bzw. Restrukturierungsplan eine längere Frist vor, ist diese massgebend.

Art. 5 Grundlage und massgebender Bilanzstichtag

- 1** Die BLVK befindet sich im Finanzierungssystem der Teilkapitalisierung im Sinne von Art. 72a ff. BVG.
- 2** Der Stichtag der Teilliquidation wird von der Verwaltungskommission in Abhängigkeit der Ereignisse und der Austritte der versicherten und rentenbeziehenden Personen jeweils auf den 31. Dezember des Geschäftsjahrs festgelegt, welcher der Teilliquidation und den mit ihr verbundenen Austritten am nächsten liegt.
- 3** Grundlage der Teilliquidation bilden die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung gemäss den Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26 und der von der Expertin oder vom Experten für berufliche Vorsorge auf den Bilanzstichtag hin erstellte versicherungstechnische Bericht.

Art. 6 Grundsätze bei der Ermittlung der Ansprüche

- 1** Im Falle einer Teilliquidation erstellt die BLVK auf den Stichtag eine Teilliquidations-Bilanz (Art. 5 Abs. 3), anhand derer die Vorsorgekapitalien und die technischen Rückstellungen der bei der BLVK verbleibenden versicherten und rentenbeziehenden Personen und der die BLVK verlassenden versicherten und rentenbeziehenden Personen festgelegt werden. Falls sich die strukturelle Risikofähigkeit der BLVK durch die Teilliquidation verschlechtert, können die technischen Rückstellungen, der technische Zinssatz und/oder die übrigen technischen Grundlagen auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge auf die Teilliquidation hin angepasst werden. Die allfälligen Anpassungen müssen sachlich begründbar sein.
- 2** Ein durch eine Gruppe von versicherten Personen selbst verursachter kollektiver Austritt schliesst einen Anspruch auf technische Rückstellungen aus.
- 3** Bei Änderungen der Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mindestens 5% sind die zu übertragenden technischen Rückstellungen oder ein allfälliger Fehlbetrag entsprechend anzupassen.
- 4** Muss die BLVK Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistungen und technischen Rückstellungen übertragen hat, so sind ihr zusätzlich zu den entsprechenden Austrittsleistungen auch die anteilmässigen technischen Rückstellungen zurückzuerstatten.

Art. 7 Anspruch auf Austrittsleistungen, Vorsorgekapitalien und Anrechnung eines Fehlbetrags

- 1** Vorbehältlich Abs. 2 haben im Rahmen der Teilliquidation austretende versicherte Personen Anspruch auf die volle Austrittsleistung. Treten rentenbeziehende Personen in eine neue Vorsorgeeinrichtung über, werden, vorbehältlich Abs. 2, die nach den Bilanzierungsgrundsätzen der BLVK berechneten vollen Vorsorgekapitalien überwiesen.
- 2** Wird der Ausgangsdeckungsgrad für sämtliche Verpflichtungen gemäss Art. 48 Abs. 2 PKG unterschritten, kürzt die BLVK die individuellen Austrittsleistungen der austretenden versicherten Personen sowie die Vorsorgekapitalien der rentenbeziehenden Personen in dem Umfang, in dem der Deckungsgrad prozentual unter dem Ausgangsdeckungsgrad für sämtliche Verpflichtungen liegt. Die Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG werden in keinem Fall vermindert. Wurden ungekürzte Austrittsleistungen und Vorsorgekapitalien bereits überwiesen, so sind die zu viel überwiesenen Beträge der BLVK zurückzuerstatten.
- 3** Keine Kürzung der individuellen Austrittsleistungen gemäss Abs. 2 erfolgt bei versicherten Personen, die in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag der Teilliquidation in die BLVK eingetreten sind. Bei versicherten Personen, die in den letzten 12 bis 24 Monaten vor dem Stichtag der Teilliquidation eingetreten sind, erfolgt eine hälftige Kürzung. In analoger Weise werden eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Einkäufe, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentumsförderung und Einlagen aufgrund von Ehescheidungen sowie Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung und Auszahlungen infolge Ehescheidung bei der Kürzung berücksichtigt.

Art. 8 Anspruch auf technische Rückstellungen und eine Wertschwankungsreserve

- 1** Ein kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen besteht, wenn versicherte bzw. rentenbeziehende Personen als Kollektiv aus der BLVK austreten und gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung als Kollektiv wieder eintreten, sofern dieses Kollektiv mindestens fünf Personen umfasst.
- 2** Anspruch auf anteilmässige technische Rückstellungen besteht in dem Umfang, in welchem die BLVK für das austretende Kollektiv technische Rückstellungen gebildet hat.
- 3** Für die Übertragung von kollektiven Mitteln ist ein Übertragungsvertrag abzuschliessen. In diesem sind Art und Umfang der mitgegebenen Risiken (technische Rückstellungen) festzuhalten. Wenn die mitgegebenen Risiken in der neuen Vorsorgeeinrichtung nicht zum selben Zweck verwendet werden können, ist deren Verwendung im Übertragungsvertrag zu regeln.
- 4** Befindet sich die BLVK am Stichtag der Teilliquidation (Art. 5 Abs. 2) nicht mehr in Unterdeckung, besteht Anspruch auf eine anteilmässige Wertschwankungsreserve in dem Umfang, in welchem die BLVK für das austretende Kollektiv eine Wertschwankungsreserve gebildet hat.

3. Weitere Bestimmungen

Art. 9 Garantiezahlung des Kantons und Rückerstattung zulasten der austretenden Arbeitgebenden bzw. Institutionen

- 1** Im Falle einer Teilliquidation garantiert der Kanton gemäss Art. 12 PKG die Deckung für die Leistungen der BLVK, soweit dies die bundesrechtlichen Bestimmungen vorsehen (Art. 72c BVG).
- 2** Die im Rahmen der Teilliquidation vom Kanton zugunsten der BLVK zu leistende Garantiezahlung bemisst sich so, dass sowohl der Deckungsgrad für sämtliche Verpflichtungen als auch der Deckungsgrad für die Verpflichtungen gegenüber den versicherten Personen durch die im Rahmen der Teilliquidation erfolgten Austritte nicht sinkt.
- 3** Löst eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber bzw. eine Institution nach dem 1. Januar 2014 den Anschlussvertrag mit der BLVK auf, ist sie bzw. er gemäss Art. 42 PKG verpflichtet, dem Kanton den von diesem für die Deckung der Leistungen garantierten Betrag gemäss Abs. 2 zurückzuerstatten. Dieser Betrag reduziert sich ab dem 1. Januar 2014 jährlich um einen Zwanzigstel.

Art. 10 Beteiligung an der Schuldanerkennung

- 1** Löst eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber bzw. eine Institution nach dem 1. Januar 2015 den Anschlussvertrag mit der BLVK auf, erstattet sie bzw. er gemäss Art. 47 Abs. 1 PKG dem Kanton anteilmässig die von diesem gegenüber der BLVK per 1. Januar 2015 anerkannte Schuld.
- 2** Der Anteil entspricht gemäss Art. 47 Abs. 2 PKG dem Anteil der durch die austretende Arbeitgeberin oder den austretenden Arbeitgeber bzw. die austretende Institution versicherten Lohnsumme an der Gesamtheit der versicherten Lohnsumme am 1. Januar 2015.
- 3** Der zu erstattende Betrag reduziert sich gemäss Art. 47 Abs. 3 PKG ab dem 1. Januar 2015 jährlich um einen Zehntel.

4. Verfahren

Art. 11 Beschluss der Verwaltungskommission

- 1** Bei der Durchführung einer Teilliquidation obliegt der Verwaltungskommission die Beschlussfassung über folgende Gegenstände:
 - a) Bestimmung, ob die Voraussetzungen zur Durchführung einer Teilliquidation erfüllt sind (Art. 2 Abs. 1 und 2);
 - b) Festlegung des Kreises der von der Teilliquidation betroffenen Personen und der Teilliquidationsphase (Art. 4);
 - c) Bestimmung des Stichtags für die Teilliquidation und des massgebenden Bilanzstichtags (Art. 5 Abs. 2);
 - d) Festlegung der Höhe der mitzugebenden Mittel (Art. 6 und 7);

- e) Entscheid über Bestehen und Höhe eines kollektiven Anspruchs auf technische Rückstellungen und eine Wertschwankungsreserve und Beschluss zur Erstellung eines Übertragungsvertrags (Art. 8);
 - f) Treffen von weiteren Entscheiden im Zusammenhang mit einer Teilliquidation.
- 2** Die Verwaltungskommission orientiert die Revisionsstelle und die Expertin oder den Experten für berufliche Vorsorge über den Beschluss.

Art. 12 Information und Rechtsmittel

- 1** Die BLVK informiert die versicherten und rentenbeziehenden Personen in geeigneter Weise über den Tatbestand und die Durchführung der Teilliquidation.
- 2** Die versicherten und rentenbeziehenden Personen können innert 30 Tagen ab Erhalt der Information bei der Verwaltungskommission bezüglich der Voraussetzungen für die Teilliquidation, gegen das Verfahren und den Verteilungsplan Einsprache erheben.

Art. 13 Einigungsvorschlag der Verwaltungskommission

- 1** Die Verwaltungskommission kann innert drei Monaten seit Eingang der Einsprache die Einsprechenden anhören und gegebenenfalls einen Einigungsvorschlag machen.
- 2** Der Einigungsvorschlag hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Dieser wird verbindlich, wenn er nicht innert 30 Tagen seit der Eröffnung gegenüber der Verwaltungskommission schriftlich abgelehnt wird.
- 3** Kann keine Einigung erzielt werden, orientiert die Verwaltungskommission die Einsprechenden über die Möglichkeit einer Überprüfung durch die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA). Die Einsprechenden haben eine Überprüfung durch die BBSA innert 30 Tagen bei dieser anzumelden.

Art. 14 Vollzug der Teilliquidation

- 1** Die Teilliquidation wird vollzogen, wenn:
- a) gegen den Beschluss der Verwaltungskommission innert Frist keine Einsprache erfolgt ist;
 - b) der Einigungsvorschlag der Verwaltungskommission angenommen wurde;
 - c) im Falle einer Überprüfung durch die BBSA von dieser ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt;
 - d) im Falle eines Übertragungsvertrags nach Fusionsgesetz der Eintrag im Handelsregister erfolgt ist.
- 2** Im Fall einer Übertragung von kollektiven Mitteln an eine oder mehrere Vorsorgeeinrichtungen erstellt die BLVK als abgebende Vorsorgeeinrichtung einen Übertragungsvertrag.
- 3** Die Revisionsstelle prüft und bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung, ob die Teilliquidation ordnungsgemäss vollzogen wurde. Über die Teilliquidation wird im Anhang zur Jahresrechnung berichtet.

5. Schlussbestimmungen

Art. 15 Reglementsänderungen

- 1 Dieses Teilliquidationsreglement kann durch die Verwaltungskommission jederzeit geändert werden.
- 2 Das Teilliquidationsreglement und allfällige Anpassungen sind der BBSA zur Genehmigung einzureichen.
- 3 Die versicherten und rentenbeziehenden Personen sowie die Arbeitgebenden bzw. Institutionen werden im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über dieses Teilliquidationsreglement und allfällige Anpassungen informiert.
Zudem wird es auf der Website der BLVK veröffentlicht.

Art. 16 Massgebender Reglementstext

Dieses Teilliquidationsreglement wurde in deutscher Sprache erstellt und ins Französische übersetzt. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen und dem französischen Text ist der deutsche Text massgebend.

Art. 17 Inkrafttreten

Das Teilliquidationsreglement wurde von der Verwaltungskommission an der Sitzung vom 26. Juni 2024 verabschiedet und wird mit Verfügung der BBSA am 1. August 2024 in Kraft gesetzt.
Es ersetzt das bisherige Teilliquidationsreglement vom 1. Januar 2020.

Ostermundigen, 26. Juni 2024

Im Namen der Verwaltungskommission

Der Präsident:
Hansjürg Schwander

Die Vizepräsidentin:
Esther Peyer

Dieses Teilliquidationsreglement wurde von der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) am 22. August 2024 genehmigt.